

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oerlinghausen über den Anschluss und Benutzung der Fernwärmeversorgung vom 18.05.1988

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 109 Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Oerlinghausen in seiner Sitzung am 09.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Oerlinghausen über den Anschluss und die Benutzung der Fernwärmeversorgung wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Oerlinghausen betreibt durch ihre 100-prozentige Tochter „Stadtwerke Oerlinghausen GmbH“ (Stadtwerke) ein Fernwärmeversorgungsnetz zur Versorgung mit Wärme als öffentliche Einrichtung. Die Verantwortung der Stadt als Trägerin der öffentlichen Einrichtung bleibt davon unberührt. Die Stadtwerke übernehmen die Versorgung der Fernwärmeabnehmer ab dem 01.07.1988.
- (2) Zweck dieser Satzung ist die Senkung des Ausstoßes von Kohlendioxid und die Einsparung von fossilen Energieträgern wie Erdgas und Heizöl durch den besonders effektiven Einsatz von Fernwärme. Diese umweltfreundliche Art der Wärmeversorgung dient dem Schutz der Luft und des Klimas als natürliche Grundlagen des Lebens und damit dem wirtschaftlichen und sozialen Wohl der Stadt.
- (3) Die Fernwärmeversorgungsnetze dienen der Versorgung mit Wärme zu Heizzwecken, der Aufbereitung von Warmwasser sowie allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken.
- (4) Art und Umfang der Nahwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Stadt. Wärmeträger für die Versorgungsanlagen ist Heißwasser.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet des Fernwärmenetzes liegt innerhalb der in der Anlage 1 textlich beschriebenen Grenzen. Seine Lage ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan durch Schwarzumrandung kenntlich gemacht, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Diese Anlagen werden über das Internet unter der Adresse www.oerlinghausen.de bereitgestellt.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet nach § 2 liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, auf dem Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke verbraucht wird, ist, vorbehaltlich der Einschränkung in § 4, berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen

angeschlossen wird, soweit die öffentliche Fernwärmeleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verläuft (Anschlussrecht).

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen hat jeder Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen zu der für jeden Anschlussnehmer besonders festgelegten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben den Anschlusskosten auch die Mehrkosten bis zur tatsächlichen Höhe der besonderen Aufwendungen zu tragen.

(2) Sind Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Anschlusszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks, das durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist (§ 3 Abs. 1), in der sich eine betriebsfertige Fernwärmeleitung befindet ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen, wenn auf dem Grundstück Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke verbraucht wird (Anschlusszwang).

(2) Die Stadt gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlusszwang wirksam.

(3) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für einen späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- und Umbau wesentlich geändert werden sollen.

(4) Die Errichtung von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke ist nicht gestattet.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Benutzungszwang

(1) Der Eigentümer und die obligatorisch Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, ihren gesamten Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 3 aus den Fernwärmeversorgungsnetzen zu decken (Benutzungszwang).

(2) Der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke ist nicht gestattet.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung und der Verpflichtung zur Benutzung derselben nach §§ 5 und 6 dieser Satzung können Grundstückseigentümer

auf Antrag und nach Maßgabe dieser Satzung und insbesondere der folgenden Absätze vollständig oder teilweise befreit werden.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gilt Grundstückseigentümern als erteilt, in deren Gebäuden Wärmeversorgungsanlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung

- a) vorhanden oder
- b) nachweislich beauftragt sind oder
- c) aufgrund einer nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erteilten Genehmigung errichtet werden durften.

(3) Die Befreiung nach Absatz 2 erlischt, wenn eine grundlegende Änderung oder Erneuerung der Wärmeversorgungsanlage erfolgt. Eine grundlegende Änderung oder Erneuerung ist insbesondere gegeben, wenn

- a) ein neuer Kessel erforderlich wäre oder
- b) ein Wechsel der Energieträger erfolgen soll oder
- c) vom Einzelofen auf Zentralheizung umgerüstet wird.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag erteilt werden, soweit bei der Erzeugung der gesamten Wärmeenergie für die in § 1 Absatz 3 genannten Zwecke in der Umgebung keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind,

- a) bei einer emissionsfreien Heizungsanlage (z.B. Solarthermieanlagen, Geothermie) oder
- b) bei einer auf Basis erneuerbarer Energiequellen betriebenen Verbrennungsanlage (z.B. Biomasse, insbesondere Holz), wenn durch geeignete Maßnahmen die Gesamtstaubbelastung unter den Grenzen der in der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, hier 44. BImSchV – Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) liegen, die für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung unter 5 Megawatt gelten.

(5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen schriftlich bei der Stadtverwaltung der Stadt Oerlinghausen zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

(6) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird befristet erteilt.

(7) Eine Befreiung kann außerdem bei einer durch den Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall vorliegenden offenbar nicht beabsichtigenden Härte erteilt werden, wenn die Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

(8) Der Betrieb von Kaminen, Kaminöfen und Kachelöfen, die mit Holz beheizt werden und in erster Linie nicht der Raumheizung oder der Warmwasseraufbereitung dienen, bleibt auch innerhalb des Versorgungsgebietes nach § 2 dieser Satzung gestattet.

Es wird § 8 in folgender Fassung eingeführt:

§ 8 Kreis der Verpflichteten

Die sich aus dieser Satzung für den Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

Es wird § 9 in folgender Fassung eingeführt:

§ 9 Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, sofern auf dieser Wärme verbraucht wird.

(2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

Es wird § 10 in folgender Fassung eingeführt:

§ 10 Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen und Rechtsgrundlage für die Fernwärmeversorgung

(1) Der Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Verpflichteten beim Unternehmen (§ 1 Abs. 1) zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.

(2) Mit dem Antrag hat der Verpflichtete alle zur Ermöglichung einer Wärmebedarfsrechnung notwendigen Angaben, insbesondere zum Heizenergiebedarf von auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Räumen zu machen.

(3) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Bedingungen des Versorgungsverhältnisses richten sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.6.1980 (BGBl I Seite 743) in der jeweils geltenden Fassung, den ergänzenden Bestimmungen für die Fernwärmeversorgung der Stadt bzw. des Betreibers bzw. nach den allgemeinen Wärmelieferungsverträgen für Industriekunden der Gemeinde und den technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz.

Es wird § 10a in folgender Fassung eingeführt:

§ 10a Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt, indem er

1. eine Wärmeerzeugungsanlage für die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke

a) entgegen § 5 Abs. 4 errichtet oder

b) entgegen § 6 Abs. 2 betreibt soweit eine Befreiung nach § 7 nicht erteilt wurde;

2. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 unvollständige, ungenaue oder wesentlich falsche Angaben zum Heizenergieverbrauch von auf seinem Grundstück befindlichen Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Räumen macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 500 Euro bis 25.000 Euro geahndet werden.

(3) Die Anwendbarkeit des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt hiervon unberührt.

Anlage 1 wird in folgender Fassung eingeführt:

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle Grundstücke in dem Gebiet; das umgrenzt ist von folgenden Flurstücken und schließt diese Flurstücke mit ein - das Versorgungsgebiet ist In anliegendem Plan durch Schwarzumrandung kenntlich gemacht:

Gemarkung Lipperreihe Flur 4

Flurstücke 386, 102

Gemarkung Oerlinghausen Flur 8

Flurstücke 324, 1250, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 333, 334, 335, 336, 338, 339, 235, 263, 576, 575, 156, 1296, 1297, 1067, 218, 1263, 1262, 1155, 603, 600, 602, 198, 1062, 229, 1182; 811, 846, 847, 854, 855, 856, 857, 545, 546, 1288, 406, 63, 64, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 256, 257, 1052, 1244, 1537, 1538, 1549, 1550, 1551, 1552, 1553, 1554, 1555, 1556, 1557, 1558, 1559, 1560, 1561, 1562, 1563, 1564, 1565

Gemarkung Oerlinghausen Flur 9

Flurstücke 113, 112, 111, 110, 117, 121, 125, 147, 106, 105, 104, 151, 133, 304, 166, 233, 241, 375, 288, 246, 248, 249, 250, 289, 309, 328, 329, 330, 331, 344; 349, 290

Gemarkung Oerlinghausen Flur 10

Flurstücke 84, 86, 88, 72, 489, 435, 352, 344, 345, 343, 265, 509, 510, 511, 256, 255, 249, 219, 214, 213, 212, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 228, 235, 26, 569, 568, 567, 539, 566, 565, 564, 623, 622, 620, 619, 610, 609, 617, 616, 396, 397, 111, 110, 108, 75, 195, 196, 77, 106, 198

Anlage 2 wird in folgender Fassung eingeführt:



Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bestätigung:

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oerlinghausen über den Anschluss und Benutzung der Fernwärmeversorgung vom 18.05.1988 mit dem Ratsbeschluss vom 09.02.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) verfahren worden ist.

Oerlinghausen, 08.03.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Jagnow